

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 92

Sommersemester 2021

Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des internationalen Masterstudienganges Sustainable Engineering of Infrastructure an der Fachhochschule Erfurt.....159

Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure.....163

Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Fachhochschule Erfurt (Serviceverfahrensatzung)..... 164

Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt.....169

Impressum.....170

Studiengangsspezifische Bestimmungen des internationalen Masterstudienganges Sustainable Engineering of Infrastructure an der Fachhochschule Erfurt Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 24.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung folgende für den internationalen Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 03.08.2021 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	4
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	4
§ 6 Pflicht- und Wahlmodule	4
§ 7 Modul Projekt.....	5
§ 8 Prüfung zum Master	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5
Anlage 1: Studienplan.....	6
1. Studiensemester Sustainable Engineering of Infrastructure	6
2. Studiensemester Sustainable Engineering of Infrastructure	6
3. Studiensemester Sustainable Engineering of Infrastructure	6
Anlage 2: Prüfungsplan	7
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-int. MA)	8
Vertragsmuster	12
Praktikant*innenzeugnis	15

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den internationalen anwendungsorientierten Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf einem Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung vom 05.08.2019 (RPO B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-int. MA Anlage 3), die alle Regelungen für das Ingenieurpraktikum des Studienganges Sustainable Engineering of Infrastructure enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der internationale, anwendungsorientierte Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure baut konsekutiv auf einem 7-semesterigen Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss. Das Masterstudium bereitet die Studierenden darauf vor, im internationalen Raum verschiedene Tätigkeiten ausführen zu können. Die Absolvent*innen sind mit dem Abschluss des Studiums befähigt, eine eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Bauunternehmen, einem Ingenieur- und Planungsbüro, in der Forschung sowie im öffentlichen Dienst zu übernehmen. Des Weiteren sollen die Studierenden befähigt werden, unter Berücksichtigung technischer, ökologischer und ökonomischer Aspekte selbstständig Entscheidungen zu treffen und im internationalen Raum Beratungen, Planungen oder Forschung durchzuführen.
- (2) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Planung, Entwurf, Berechnung und Management von Bauprojekten des Ingenieurtiefbaus und von Projekten der urbanen Infrastruktur
 - Komplexe Bauingenieurtätigkeit in Leitungsfunktionen der Planung, Berechnung, Ausführung und Steuerung von Projekten des Ingenieurtiefbaus und der urbanen Infrastruktur
 - Anwendung vertiefter Kenntnisse ingenieurtheoretischer Grundlagen, komplexer Abläufe und Prozesse in Forschung und Entwicklung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 RPO B./M./W. geregelt. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen setzen einen Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit mindestens 210 Credits (CP) in der Studienrichtung Bauingenieurwesen mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen („mindestens gut“) voraus. Für Bachelorabsolvent*innen mit weniger als 210 Credits gilt §3 Abs.4.
- (2) Weiterhin werden folgende englische Sprachkenntnisse benötigt: Kompetenzstufe B2 ENG; nachzuweisen durch:
 - Nachweis der Muttersprachlichkeit oder
 - Nachweis von Englischkenntnissen auf der Kompetenzstufe B2 durch international anerkannte Zertifikate (siehe Tabelle 1) oder
 - einen gleichwertigen Nachweis.

Tabelle 1

Muttersprache	Erforderlicher Nachweis der englischen Sprachkenntnisse
Deutsch	Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)
Englisch/ englischsprachiger Bachelor oder Diplom	Kein Nachweis. Nur eine Bescheinigung über die englische Unterrichtsprache im grundständigen Studiengang
Andere	IELTS – Academic (Band 6.0) TOEFL (CBT > 213, IBT > 79, PBT > 550 Punkte) Cambridge Certificate in Advanced English, Grade C

- (3) Der Zugang zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure kann nach erfolgreichem Abschluss eines 6-semesterigen Bachelorstudienganges im Bauingenieurwesen an einer anderen Hochschule beantragt werden. Eine Zulassung zum Masterstudiengang an der Fachhochschule Erfurt kann in diesem Fall nur dann gewährt werden, wenn die noch fehlenden 30 Credits zum 7-semesterigen Bachelorstudiengang vor der Antragstellung auf Anfertigung der Master Thesis bei dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines 16-wöchigen Ingenieurpraktikums sowie eines Praktikumsberichtes mit Kolloquium nachgewiesen werden. Die Anerkennung der fehlenden Credits erfolgt nach erfolgreichem Bestehen des Kolloquiums. Näheres ist in der Praktikumsordnung für den internationalen Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure (PraO-int.MA, Anlage 3) geregelt. Der zuständige Prüfungsausschuss behält sich in diesem Fall das Recht zur persönlichen Vorstellung und ggf. Prüfung des*der Bewerber*in vor.
- (4) Der*die Bewerber*in muss die in § 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen geforderten Unterlagen im Bewerbungszeitraum vom 15. Oktober – 15. Dezember bei der Fachhochschule eingereicht haben, um im Sommersemester des Masterstudienganges Sustainable Engineering of Infrastructure immatrikuliert zu werden.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der internationale Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure führt nach 3 Fachsemestern zum Abschluss,
- Master of Engineering (M.Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Master Thesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|--|---------------------|
| 1. Studiensemester mit Pflicht- und Wahlmodulen, | 30 Credits |
| 2. Studiensemester mit Pflicht- und Wahlmodulen, | 30 Credits |
| 3. Studiensemester mit Pflichtmodulen, Master Thesis mit Kolloquium. | <u>30 Credits</u> |
| | Σ 90 Credits |
- (5) Im 3. Semester bildet die Master Thesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt 14 Wochen und die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums zusätzlich zwei Wochen.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt nach
 Code,
 Modulbezeichnung,
 Modulart,
 Regelsemester,
 Credits,
 Lehre in SWS.

- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungsvorleistung,
Prüfungszeitpunkt,
Prüfungsart (ggf. Gewichtung),
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits.

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen.
- (2) Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule werden benotet. Ist im Prüfungsplan zusätzlich zur Prüfung eine semesterbegleitende Studienleistung aufgeführt, so ist die Anerkennung dieser Studienleistung Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- (3) Wahlmodule (W) sind aus dem jeweiligen Angebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen zu wählen. Der*die Dozent*in des Wahlmodules (W) entscheidet über die Testierung oder Prüfungsform der Lehrveranstaltung im Rahmen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bzw. der Rahmenprüfungsordnung und gibt diese am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt.

§ 7 Modul Projekt

- (1) Das Projekt ist studienbegleitend und in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen und läuft über drei Semester (1., 2. und 3. Studiensemester).
- (2) Das Modul schließt mit einem Kolloquium ab. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote Projekt zu 30 % ein. Die Anrechnung des Moduls erfolgt nach erfolgreichem Bestehendes Kolloquiums.

§ 8 Prüfung zum Master

- (1) Der Masterstudiengang ist erfolgreich bestanden, wenn 90 Credits in der Fachrichtung Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt erworben wurden. Dies schließt nicht die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, aus.
- (2) Das Kolloquium zur Master Thesis darf erst durchgeführt werden, wenn 69 Credits erreicht wurden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Master Thesis zu 30% ein. Für die Anmeldung zur Master Thesis dürfen die Credits von maximal 2 Fachmodulen fehlen.
- (3) Die Abschlussnote setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtfächer, dem Projekt und der Master Thesis zusammen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des internationalen Masterstudiengangs Sustainable Engineering of Infrastructure treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2022 immatrikulieren.

Erfurt, den 03.08.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Steffen Riedl
Dekan
Fakultät Bauingenieurwesen und
Konservierung/ Restaurierung

Anlage 1: Studienplan**1. Studiensemester Sustainable Engineering of Infrastructure**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MBI 1510	BIM and Digital Project Management	P	1	5	4
MBI 1520	Pavement Maintenance	P	1	5	4
MBI 1530	Numerics	P	1	5	4
MBI 1540	Construction Economics and international Project Management	P	1	5	4
MBI 1550	Natural Resources – Depletion and Protection	P	1	5	4
MBI 1940	Elective Lecture 1	W	1	2	2
MBI 1930	Practical Specialization part 1	P	1	3	2

2. Studiensemester Sustainable Engineering of Infrastructure

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MBI 2510	Geodesign	P	2	5	4
MBI 2520	Ground Improvement and Piling	P	2	5	4
MBI 2530	Urban Water Management	P	2	5	4
MBI 2540	Hydraulic Engineering in Urban Environment	P	2	5	4
MBI 2550	Urban Infrastructure Diagnostics and Conservation	P	2	5	4
MBI 2940	Elective Lecture 2	W	2	2	2
MBI 1930	Practical Specialization part 2	P	2	3	2

3. Studiensemester Sustainable Engineering of Infrastructure

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MBI 1930	Practical Specialization part 3 with Colloquium	P	3	6	2
MBI 3950	Communication Techniques / Soft Skills	P	3	3	2
MBI 3990	Master Thesis and Colloquium	P	3	21	

Legende:

P Pflichtmodul
W Wahlmodul

Anlage 2: Prüfungsplan**1. Studiensemester Sustainable Engineering of Infrastructure**

Code	Modulbezeichnung	PV	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
MBI 1510	BIM and Digital Project Management		SB	SL (70%) Ko (30%)		1	5
MBI 1520	Pavement Maintenance	SL	PZ	K	90	1	5
MBI 1530	Numerics		SB	SL		1	5
MBI 1540	Construction Economics and international Project Management		PZ	K	90	1	5
MBI 1550	Natural Resources – Depletion and Protection		SB	SL		1	5
MBI 1930	Practical Specialization part 1		SB	SL/Ko		1	3
MBI 1940	Elective Lecture 1		SB	SL		1	2

2. Studiensemester Sustainable Engineering of Infrastructure

Code	Modulbezeichnung	PV	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
MBI 2510	Geodesign	PÜ	SB	SL		2	5
MBI 2520	Ground Improvement and Piling		PZ	M		2	5
MBI 2530	Urban Water Management		PZ	K	90	2	5
MBI 2540	Hydraulic Engineering in Urban Environment		PZ	K	90	2	5
MBI 2550	Urban Infrastructure Diagnostics and Conservation	SL	PZ	K	90	2	5
MBI 1930	Practical Specialization part 2		SB	SL/Ko		2	3
MBI 2940	Elective Lecture 2		SB	SL		2	2

3. Studiensemester Sustainable Engineering of Infrastructure

Code	Modulbezeichnung	PV	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
MBI 1930	Practical Specialization part 3 with Colloquium		SB	SL (70%) Ko (30%)		3	6
MBI 3950	Communication Techniques / Soft Skills		SB	SL		3	3
MBI 3990	Master Thesis and Colloquium		SB	MT (70%) Ko (30%)		3	21

Legende:

K	Prüfung – Klausur	PÜ	Praktische Übung
M	Prüfung – mündliche Prüfung	SB	studienbegleitend
MT/Ko	Master Thesis mit Kolloquium	SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder
BelegPV	Prüfungsvorleistung	SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
PZ	Prüfungszeitraum		

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-int. MA)**für den Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure an der Fachhochschule Erfurt****§ 1 Allgemeines**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Sustainable Engineering of Infrastructure müssen die fehlenden 30 Credits auf den 7-semesterigen Bachelorstudiengang im Rahmen eines Ingenieurpraktikums sowie eines Praktikumberichtes mit abschließendem Kolloquium erbracht werden. Im Regelfall wird das Praktikum in dafür geeigneten Betrieben oder Einrichtungen abgeleistet. Bei der Wahl der Praktikumsstelle sollte auf die internationalen Tätigkeiten des Betriebes oder Einrichtung geachtet werden. Alternativ zu Betrieben oder Einrichtungen des Baugewerbes kann das Ingenieurpraktikum in den Forschungseinrichtungen der Hochschule abgeleistet werden. Hierbei sollten aktuelle Forschungsthematiken von den Studierenden bearbeitet werden, ein Forschungsbericht erarbeitet und das Modul mit einem Kolloquium abgeschlossen werden. Das Praktikum ist in dieser Praktikumsordnung geregelt.
- (2) Während des Ingenieurpraktikums bleiben die Studierenden im Studiengang Sustainable Engineering of Infrastructure an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Anerkennung des Ingenieurpraktikums

- (1) Eine mindestens 1-jährige Berufstätigkeit als Bauingenieur*in kann ersatzlos als Ingenieurpraktikum anerkannt werden.
- (2) Die Studierenden der Studienrichtung Sustainable Engineering of Infrastructure haben dem*der Studiengangsleiter*in zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Ingenieurpraktikums folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Arbeitsvertrag mit Tätigkeitsbeschreibung
 - Arbeitszeugnis über die Ingenieurstätigkeit
- (3) Bereits im Vorfeld der Immatrikulation absolvierte Praktika mit ingenieurtechnischem oder wissenschaftlichem Schwerpunkt kann der praktische Teil anerkannt werden. Für die vollständige Anerkennung des Ingenieurpraktikums muss der Praktikumsbericht mit abschließendem Kolloquium erbracht werden. Eine Anerkennung von absolvierten Praktika im Rahmen des ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschlusses ist nicht möglich.
- (4) Die Studierenden der Studienrichtung Sustainable Engineering of Infrastructure haben dem*der Studiengangsleiter*in zur Anerkennung des praktischen Teiles des Ingenieurpraktikums folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Praktikumsvertrag mit Tätigkeitsbeschreibung
 - Arbeitszeugnis mit einer Darstellung der Dauer, Art und Inhalt sowie Fehlzeiten

§ 3 Ausbildungsziel, Inhalt und Dauer des Ingenieurpraktikums des internationalen Studienganges Sustainable Engineering of Infrastructure

- (1) Ziel des Ingenieurpraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Ingenieurpraktikum soll den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des Bauingenieurs vermitteln und fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln. Studierende, welche sich für ein wissenschaftliches Praktikum in einer Forschungseinrichtung der Hochschule entscheiden, sollen Einblicke in die aktuellen Forschungsthemen des Bauingenieurwesens erhalten sowie die Möglichkeit, bei der Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken zu können. Dies kann die Entwicklung von Methodiken, wissenschaftliche Literaturrecherchen sowie die Durchführung von Laborversuchen beinhalten. Das wissenschaftliche Praktikum soll den Studierenden ermöglichen, mit ihrem erlernten fachspezifischen Wissen wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten zu können.
- (2) Das Ingenieurpraktikum für den Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure umfasst inhaltlich alle Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolventen entsprechen:
 - aus dem Bauwerksentwurf: Mitwirkung bei der Entwurfsplanung, Berechnungen, der zeichnerischen Darstellung sowie bei der Erstellung von Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen,
 - aus der Bauausführung: Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauausführung und Kostenrechnung.
 - aus der Forschung: Verfassen von wissenschaftlichen Literaturrecherchen, Durchführung von Tastversuchen, Erarbeitung von Methodiken sowie eine Zusammenarbeit beim Verfassen von wissenschaftlichen Publikationen.
- (3) Nach § 3 Abs. 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen muss das Ingenieurpraktikum vor der Anmeldung der Master Thesis absolviert sein. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 16 Wochen in einem Betrieb, einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) oder einer Forschungseinrichtung der Fachhochschule Erfurt. Im Anschluss an die praktische Tätigkeit muss ein Praktikumsbericht angefertigt werden. Das Modul wird mit einem Kolloquium an der Fachhochschule abgeschlossen. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einer Woche. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (4) Verantwortlich für die Organisation des Ingenieurpraktikums ist der*die Studiengangsleiter*in des Studienganges Sustainable Engineering of Infrastructure. Die in Abs. 1 und 2 formulierten Ziele und Inhalte sind dem* der Studiengangsleiter*in bekannt zu geben.

§ 4 Ausbildungsstellen des Ingenieurpraktikums

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der*dem Leiter*in des Studienganges eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen.
- (2) Das Ingenieurpraktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles und der Ausbildungsinhalte gemäß § 3 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet die*der Studiengangsleiter*in.

- (3) Mit Zustimmung des*der Studiengangsleiter*in kann eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz als Ingenieurpraktikum anerkannt werden.
- (4) Das Ingenieurpraktikum kann nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Ingenieurpraktikums möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch den*die Leiter*in des Studienganges.

§ 5 Praktikumsvertrag für das Ingenieurpraktikum

- (1) Vor Beginn des Ingenieurpraktikums schließt die Ausbildungsstelle und der*die Studierende einen Praktikumsvertrag ab (Mustervertrag siehe Anhang A zu dieser PraO-int. MA).
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtungen der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und gemäß § 7 Abs. 2 die Unterlagen dem*der Studiengangsleiter*in vorzulegen,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtungen der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - c) eine Beurteilung (Zeugnis) gemäß § 7 Abs.1 auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Praktikumsvertrag ist dem*der Leiter*in des Studienganges Sustainable Engineering of Infrastructure der Fachrichtung Bauingenieurwesen unverzüglich nach Vertragsabschluss, jedoch spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz während des Ingenieurpraktikums

Für die Betreuung durch die Fachhochschule werden durch die*den Studiengangsleiter*in Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts sowie die Durchführung des abschließenden Kolloquiums.

§ 7 Bericht, Zeugnis und Anerkennung des Ingenieurpraktikums der Studienrichtung Sustainable Engineering of Infrastructure

- (1) Über die Ausbildung während des Ingenieurpraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Ingenieurpraktikums stellt der Praxisbetrieb bzw. Forschungseinrichtung eine Beurteilung des*der Studierenden (Zeugnis) aus (Anhang B zur PraO-int. MA), das Dauer, Art und Inhalt, Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (2) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Ingenieurpraktikums dem*der Studiengangsleiter*in folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - die Beurteilung des Praxisbetriebs bzw. der Forschungseinrichtung,
- (3) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 2 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Ingenieurpraktikums.
- (4) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Kolloquiums entscheidet der*die Leiter*in des Studienganges über die Anerkennung.
- (5) Über die Anerkennung des Ingenieurpraktikums stellt der*die Studiengangsleiter*in auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (6) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wird das Ingenieurpraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es zweimal wiederholt werden.

§ 8 Haftung, Versicherung während des Ingenieurpraktikums

- (1) Die Studierenden sind während des Ingenieurpraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle bzw. des Ausbildungsbetriebes gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-int. MA:
Anhang B zur PraO-int. MA:

Mustervertrag
Praktikantenzeugnis

Anhang A1 zur PraO-Int. MA:

Vertragsmuster

**Praktikumsvertrag
Ingenieurpraktikum der Studienrichtung Sustainable Engineering of
Infrastruktur**

zwischen

Firma/ Behörde/ Einrichtung

Anschrift/ Tel.-Nr.:

.....
.....

nachstehend Praktikumsstelle genannt,
und

Herrn/ Frau

Geboren am

Wohnhaft in

.....
.....
.....

Student*in an der Fachhochschule Erfurt im Studiengang internationaler Master Sustainable Engineering of Infrastructure, nachstehend Student genannt, wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Praktikum hat zum Ziel, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des Bauingenieurwesens vermitteln.

Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung des Masterstudienganges Sustainable Engineering of Infrastructure der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. Den*die Studenten*in

In der Zeit vom

.....

bis

.....

(=

16

Wochen

auszubilden,

2. den von dem*der Studenten*in zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
3. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
4. der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fachhochschule die Betreuung des*der Studenten*in am Praktikumsplatz zu ermöglichen

§ 3 Pflichten des*der Student*in

Der*die Student*in verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anforderungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
6. ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

- (1) Während der Probezeit von zwei Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden,
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
 2. von dem*der Studierenden mit einer Frist von vier Wochen, wenn er*sie die Ausbildung aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
- (3) Die Auflösung des Vertrages muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Hochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Der*die Student*in ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule Erfurt einen Ausdruck der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des*der Studierenden am Ausbildungsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle oder durch die private Haftpflichtversicherung des*der Studierenden gedeckt.

§ 6 Arbeitszeit, Urlaub, Abwesenheit

- (1) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (2) Während der Vertragsdauer steht dem*der Student*in kein Urlaub zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einer Woche. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

§ 7 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis und ein Vergütungsanspruch werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 8 Ausbildungsbeauftragte

Die Praktikumsstelle benennt

Herr/ Frau Telefon dienstlich

als Beauftragte*r für die Ausbildung des*der Student*in.

Die Fachhochschule Erfurt benennt

Herr/ Frau Telefon dienstlich

als Leiter*in des Studienganges Sustainable Engineering of Infrastructure der Fachrichtung Bauingenieurwesen für die allgemeine Durchführung des Praxissemesters sowie

Herrn/ Frau Telefon dienstlich

als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Ausbildungsstelle, dem*der Studenten*in und der Fachhochschule unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die Fachhochschule erhalten eine Ausfertigung.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Praktikumsstelle

Student*in

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den

.....
Leiter*in des Studienganges
der Fachrichtung
Bauingenieurwesen

Anhang B zur PraO-int. MA:

Praktikant*innenzeugnis

für das Ingenieurpraktikum

Herr/Frau:

geb. am: in

Student*in der Fachhochschule Erfurt im internationalen Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure hat

vom bis

die praktische Ausbildung wie folgt abgeleistet:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Er*Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage insgesamt
(ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

davon Krankheit:

Sonstige Abwesenheit (Gründe):

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 7a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 08. September 2020 (GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure. Der Senat hat die Satzung am 26.05.2021 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 15.07.2021, Az.:5515/61-23-3, die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung genehmigt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 03.08.2021 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens zum zulassungsbeschränkten Studiengangs Sustainable Engineering of Infrastructure an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen übersteigt. Die Fachhochschule sucht die Bewerber aus, die nach dem Grad ihrer Eignung die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

§ 2 Fristen

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis zum 15.12. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist schriftlich oder soweit vorgesehen elektronisch und mit Begründung bis zum 15.12. des Jahres zu stellen.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag auf Zulassung sind zu übermitteln:
 - a) beglaubigter Kopie der Zugangsberechtigung zu einem Masterstudiengang,
 - b) Lebenslauf

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren des Studienganges angehören. Die Studiengangsleitung soll dabei ein Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine kurze Amtszeit festgelegt werden.
- (2) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren in Lehre und/oder Praxis sind zum Zwecke der Entscheidungsfindung und Beratung hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat.
- (2) Es handelt sich um ein zweistufiges Auswahlverfahren. In der ersten Stufe wird eine Rangliste mit allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Bewerbern anhand des Ergebnisses des ersten Hochschulabschlusses erstellt. Liegt im Einzelfall ein erster Hochschulabschluss noch nicht vor, wird der Grad der Qualifikation anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen zu ermittelnden Durchschnittsnote festgelegt.

- (3) Die Auswahlkommission begutachtet in der zweiten Stufe die vierfache Anzahl der festgesetzten Zulassungszahl im Rahmen eines Studieneingangstests.
- (4) Die Auswahlkommission begutachtet die eingereichten Unterlagen und vergibt anhand der eingereichten Unterlagen für die in § 6 festgelegten Auswahlkriterien Punkte, die für Ranglistenbildung entscheidend sind.

§ 6 Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren

- (1) Die Rangliste der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang nach dem Studieneingangstest gemäß Absatz 2. Der Durchschnittsnote der Zugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 105 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von insgesamt 57 Prozent, d.h. mit bis zu 60 Punkten in die Auswahlentscheidung gemäß der Anlage 1 ein.
- (2) Die Rangliste der im Auswahlverfahren der zu vergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der erste berufsqualifizierten Abschluss nach der Bewertung des Studieneingangstests nach Abs. 3.
- (3) Inhaltlich muss der*die Bewerber*in in dem Studieneingangstest auf die Aufgabenstellung, Methodik und Ergebnisdarstellung seiner Abschlussarbeit eingehen. Mit dem Studieneingangstest in Form eines in englischer Sprache verfassten Exposés mit einem maximalen Umfang von 7.500 Zeichen inklusive Leerzeichen soll der*die Bewerber*in seine Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigen sowie darstellen, dass er in der Lage ist komplexe Sachverhalte wesentlich zusammenzufassen. Hierbei kann der Bewerber eine Maximalpunktzahl von 45 Punkten erhalten. Bei der Entscheidung der Auswahlkommission und der Bildung der Rangliste werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - Aufbau und Struktur
 - Sprache und Praxis wissenschaftlichen Arbeitens
 - Qualität der wissenschaftlichen Arbeit

Jedes dieser Kriterien wird anhand der folgenden Darstellung bewertet:

0	Ungenügend
1	Mangelhaft bzw. geringfügig gegeben
2	Ausreichend bzw. ansatzweise gegeben
3	Befriedigend bzw. teilweise gegeben
4	Gut bzw. überwiegend gegeben
5	Sehr gut bzw. uneingeschränkt gegeben

Die Punkte werden mit dem Faktor 3 multipliziert.

§ 7 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber*innen erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens, spätestens mit Ablauf der 1. Kalenderwoche des Jahres in dem das Studium aufgenommen werden soll, einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber*innen ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 03.08.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Anlage 1**Umrechnung der Note der Zugangsberechtigung in Punkte**

Punkte	HZB-Note
60	1,0
59	1,1
58	1,2
56	1,3
54	1,4
52	1,5
50	1,6
48	1,7
46	1,8
44	1,9
42	2,0
40	2,1
38	2,2
36	2,3
34	2,4
32	2,5
30	2,6
28	2,7
26	2,8
24	2,9
22	3,0
20	3,1
18	3,2
16	3,3
14	3,4
12	3,5
10	3,6
8	3,7
6	3,8
4	3,9
1	4,0
0	<4,0

Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Fachhochschule Erfurt (Serviceverfahrensatzung)

Gemäß § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 08. September 2020 (GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung – ThürStudienplatzVVO) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 30 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung vom 04.04.2012 (FHE Vkl. Nr. 37) zuletzt geändert am 19.08.2020 (FHE Vkl. Nr. 82).

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Änderung am 28.04.2021 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderung der Satzung mit Erlass vom 14.07.2021, Az. 5516/35-8-2 genehmigt.

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Architektur werden die Bachelorstudiengänge Landschaftsarchitektur und Wirtschaftsingenieur*in Eisenbahnwesen ergänzt.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 03.08.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 28.04.2021 die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 13.07.2021.2021, Az.: 5515/64-58-5, die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	165
§ 2	Gegenstand und Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	165
§ 3	Form der Antragstellung	166
§ 4	Bewertungskategorien.....	167
§ 5	Termine und Fristen	168
§ 6	Prüfungskommission	168
§ 7	Feststellung der Eignung.....	169
§ 8	Niederschrift.....	169
§ 9	Täuschung, Ordnungverstoß.....	169
§ 10	Wiederholung.....	169
§ 11	In-Kraft-Treten	169

§ 1 Geltungsbereich

Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung regelt auf der Grundlage des § 69 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik".

Im Weiteren kann nur zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung als

- staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger,
- Krippenerzieherin/Krippenerzieher; Kindergärtnerin/Kindergärtner,
- Horterzieherin/Horterzieher oder
- Unterstufenlehrerin/Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten nachweist oder über eine Anerkennung als geeignete pädagogische Fachkraft des zuständigen Ministeriums verfügt.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung.

- (2) Die Immatrikulation für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ ist - unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen - vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.
- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber den für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung gliedert sich in zwei Stufen. Sie berücksichtigt in einer ersten Stufe
- die Note des als Hochschulzugangsberechtigung geltenden Abschlusses,
 - die Berufserfahrung in Form der Berufsjahre in Kindertageseinrichtungen, der Tages- pflege und in Horten bzw. Ganztagsbeschulung oder ähnlichen Einrichtungen,
 - die Motivation für die Wahl des Studiengangs.
- (5) In einer zweiten Stufe berücksichtigt die Eignungsfeststellungsprüfung in einem Gespräch
- das Verständnis der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis und
 - die Berufsidentität der Bewerberinnen und Bewerber.
- (6) Bei der Bewertung des geltenden Abschlusses gemäß Abs. 4, Buchstabe a) werden aufgrund des bei der Bewerbung eingereichten beglaubigten Zeugnisses für den Notendurchschnitt gemäß § 4 Abs. 1 Punkte vergeben.
Bei der Bewertung der spezifischen Berufserfahrungen gemäß Abs. 4, Buchstabe b) werden aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten beglaubigten Nachweise über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Punkte vergeben.
Die Motivation für die Wahl des Studiengangs gemäß Abs. 4, Buchstabe c) wird anhand einer von den Bewerberinnen und Bewerbern auf maximal 1 ½ DIN A 4-Seite (maschinenschriftlich) darzulegenden Begründung für die Studienwahl und die absolvierte Weiterbildungsbiografie überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 4 Abs. 3 vergeben.
- (7) Das Verständnis der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis gemäß Abs. 5, Buchstabe a) und die Berufsidentität gemäß Abs. 5, Buchstabe b) werden in einem Einzelgespräch von 15 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission geprüft bzw. festgestellt. Gruppengespräche sind zulässig, wobei das Gruppengespräch mit maximal 3 Bewerbern maximal 45 Minuten dauern soll. Die Prüfungskommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das die Namen der Gesprächsteilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer des Gesprächs, die erreichte Punktzahl anhand einer Checkliste sowie eine kurze inhaltliche Begründung der Bepunktung festhält. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 4 Abs. 4 vergeben. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 3 Form der Antragstellung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche Anmeldung (Einschreibungs- und Bewerbungsformular der Fachhochschule Erfurt: Webseite der Fachhochschule Erfurt unter Studium Bewerbung und ein formloses Antragsschreiben) voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
- beglaubigtes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - beglaubigter Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung in

- kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern, wie Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen (Tagesgruppen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, im Gesundheitswesen, schulische und außerschulische Arbeit mit Kindern), in der Tagespflege und in Horten bzw. Ganztagschulen,
4. Schreiben, in dem die Studienmotivation und Weiterbildungsbiographie (gem. § 2 Abs. 6) geschildert wird (Umfang maximal 1 ½ DIN A 4 Seite),
 5. beglaubigter Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen (Nachweis der Weiterbildungsbiographie),
 6. aktueller Bewerbungsbogen der Fachhochschule,
 7. gegebenenfalls eine beglaubigte Exmatrikulationsbescheinigung.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

§ 4 Bewertungskategorien

Insgesamt können maximal 100 Punkte vergeben werden.

- (1) Noten des Abschlusses, welcher als Hochschulzugangsvoraussetzung gilt:
- | | |
|-------------|-----------|
| • 1.0 - 1.4 | 51 Punkte |
| • 1.5 - 1.9 | 46 Punkte |
| • 2.0 - 2.4 | 41 Punkte |
| • über 2.5 | 36 Punkte |
- (2) Bei der Bewertung der spezifischen Berufserfahrungen in Kindertageseinrichtungen, der Tagespflege von Kindern oder Horten bzw. der Ganztagsbeschulung o.ä. werden bis zu 15 Punkte vergeben:
- 5 Punkte für eine mindestens 2,5 -jährige Berufstätigkeit
 - 10 Punkte für eine 6-10 -jährige Berufstätigkeit
 - 15 Punkte für eine 11-15 -jährige Berufstätigkeit und mehr
- (3) Bei der Bewertung der Motivation für die Wahl des Studienganges werden maximal 4 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:
- Gründe für die Wahl des Studienganges, berufliche Ziele und Perspektiven (bis 2 Punkte),
 - Reflexion des bisherigen beruflichen Werdeganges und der Weiterbildungsbiographie (bis 2 Punkte).
- (4) Bei der Bewertung des Verständnisses der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis und Berufsidentität werden in einem Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission maximal 30 Punkte vergeben. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Kurzpräsentation (ca. 5 Minuten) eines Themas nach Wahl in Bezug zum Schwerpunkt Verständnis von Bildung und Erziehung im Kontext der bisherigen beruflichen Schwerpunkte (zu vergebende Punktzahl max. 10 Punkte),
 - die anschließende Diskussion von ca. 10 Minuten (zu vergebende Punktzahl max. 20 Punkte).
- Die Bewertungskriterien für diese Diskussion sind:
1. die kritische Reflexion der eigenen Präsentation (bis zu 4 Punkten),
 2. die kritische Reflexion kindlicher Lebenslagen (bis zu 4 Punkten),
 3. die Bewertung der eigenen beruflichen Biographie vor dem Hintergrund des angestrebten Studiums (bis zu 4 Punkten),

4. das Bild vom Kind (bis zu 4 Punkten) und
5. die Berufsidentität und Selbstkompetenz (bis zu 4 Punkten).

Das Gespräch, bestehend aus Kurzpräsentation und Diskussion, wird in Form eines Kurzprotokolls dokumentiert, welches aus einer Checkliste und einer zusammenfassenden kurzen inhaltlichen Begründung der Bepunktung besteht.

- (5) Für die Teilnahme an der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung, dem Gespräch über das Verständnis der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis und die Berufsidentität der Bewerberinnen und Bewerber, ist eine Mindestpunktzahl von 55 Punkten in den Bewertungskategorien der ersten Stufe erforderlich.
- (6) Es sind insgesamt mindestens 71 von 100 Punkten zu erreichen, um die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abzuschließen.
- (7) Die Bewerberinnen und Bewerber können bis zu sechs Monate nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 5 Termine und Fristen

- (1) Die Bewerbungsfrist zum Eignungsfeststellungsverfahren an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt beginnt am 1. Mai und endet am 15. Juli (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 15. September desselben Jahres mitgeteilt. Die Fristen der verbindlichen Studienplatzannahme sowie der Immatrikulation werden im Eignungsfeststellungsbescheid mitgeteilt.
- (3) Macht die*der Bewerber*in durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie*er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, das Eignungsfeststellungsverfahren ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr*ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Der schriftliche Antrag auf Nachteilsausgleich soll innerhalb der Bewerbungsfrist gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der vorgenannten Frist abgewichen werden. Wird der Nachteilsausgleich nicht gewährt, ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen.

§ 6 Prüfungskommissionen für die Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Eignungsfeststellung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik" an der Fachhochschule Erfurt wird von der Hochschule vorbereitet und durchgeführt. Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die die besondere Eignung der Bewerber*innen für das Studium prüft.
- (2) Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Personen. Zwei Personen müssen der Gruppe der Professoren der Fakultät angehören. Zwei weitere Personen sollen Vertreter*innen der Berufspraxis oder Berufsausbildung sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die Prüfungskommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassungsstelle im Auftrag des Rektors der Fachhochschule vor. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Hochschulleitung auf der Grundlage der von der Prüfungskommission festgestellten Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 7 Feststellung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung für das berufsbegleitende Bachelorstudium „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ erfolgt nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Zertifikat „Für das berufsbegleitende Bachelorstudium Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik geeignet“ erhalten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 6 mindestens 71 Punkte erreicht haben.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend § 5 Abs. 2 nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die Feststellung der Eignung gilt für die folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 8 Niederschrift

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts, in dessen Anhang sich die Prüfungsprotokolle befinden, anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer bzw. einem durch die Dekanin bzw. den Dekan autorisierten Vertreterin bzw. autorisierten Vertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

§9 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versuchen die Bewerberinnen und Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Eignungsfeststellung als „nicht geeignet“ bewertet.

§ 10 Wiederholung

Das nicht bestandene Eignungsfeststellungsverfahren kann beliebig oft, jeweils frühestens zum nächsten Termin, wiederholt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ vom 19.04.2007 (veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 10 vom 26.07.2007, S. 429 ff.) außer Kraft.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren findet erstmals auf die Studienbewerber/innen Anwendung, die zum Wintersemester 2021/2022 in das erste Semester immatrikuliert werden.

Erfurt, den 07.12.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Thorsten Möller
Dekan der Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.